



Hygienekonzept Haus Seedeich

Stand: 20.05.2021

1. Organisatorisches

Unsere Dienstleister sind aufgefordert, dass in unseren Objekten tätige Personal bezüglich der Corona-Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen. Darunter zählt unter anderem

- der richtige Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung
- Händedesinfektion
- allgemeine Hygienevorschriften

Wir kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gegenüber unseren Gästen. Gästen, die die Vorgaben nicht einhalten, wird das Mietverhältnis gekündigt.

Wir überwachen regelmäßig die Einhaltung und Aktualität dieses Hygienekonzepts.

2. Allgemeine Sicherheits-/Hygieneregeln

Jedes Objekt verfügt über eigene sanitäre Einrichtungen und Parkmöglichkeiten, die den Gästen zur alleinigen und nicht gemischten Nutzung für die Mietzeit überlassen werden.

Da wo die Begegnung mit anderen Gästen unvermeidbar ist, z.B. Zuwegung vom Parkplatz zu den Haustüren, muss die Abstandsregel von mindestens 1,5m eingehalten werden.

3. Besuch und Nutzung der Objekte

Vom Besuch und der Nutzung unserer Objekte sind ausgeschlossen:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu CoVID-19-Fällen hatten.
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, welche im Vorfeld nicht ärztlich abgeklärt sind.
- Gäste mit positivem Testergebnis.
- Gäste, für die eine Quarantäneanordnung gilt.
- Gäste ohne aktuellem negativen Testergebnis.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

Alle Gäste werden über die Einhaltung des Abstandsgebots und über die Hygieneregeln informiert.

Die Gäste dürfen die Objekte nur mit den vertraglich festgehaltenen Personen nutzen. Für kurzzeitigen Besuch gelten die allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen im Sinne der aktuellen Rechtslage.

Die Gäste dürfen nur mit einem negativen Testergebnis anreisen, welches zum Zeitpunkt der Anreise nicht älter als 48 Stunden ist. Während des Mietverhältnisses ist spätestens alle 72 Stunden ab Ausstellen des Anreisetests ein Wiederholungstest vorzunehmen und das Ergebnis dem Vermieter zugänglich zu machen.

Befreit von der Testpflicht sind unter 6jährige, vollständig Genesene sowie Geimpfte.

5. Beherbergung

Nur diejenigen Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß aktueller Rechtslage nicht gilt, dürfen gemeinsam ein Objekt nutzen.

Für eine eventuelle Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall werden die mit dem Formular zum Ausstellen der Gästekarten erhobenen Daten den berechtigten Stellen zugänglich gemacht.